

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 30. November 1951

58. Stück

245. Verordnung: Rückwirkende Erneuerung internationaler Fabriks- oder Handelsmarken.
 246. Verordnung: Vom Stadtbauamte des Magistrates der Landeshauptstadt Bregenz verfaßte Teilungspläne.
 247. Verordnung: Ergänzung der Verordnung zur Wahrung der Gegenseitigkeit in Sozialversicherungsangelegenheiten im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika.
 248. Verordnung: Abänderung der 2. Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung.
 249. Verordnung: Sitz der Eichämter und Umfang ihrer fachlichen Befugnisse.
 250. Verordnung: Ergänzung der Dienstzweigeverordnung.
 251. Kundmachung: Verlängerung von Prioritätsfristen und Verlängerung von Fristen für die Abgabe einer Prioritätserklärung zugunsten der deutschen Staatsangehörigen.
 252. Kundmachung: Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden.

245. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. Oktober 1951 über die rückwirkende Erneuerung internationaler Fabriks- oder Handelsmarken.

Auf Grund des § 17 a des Markenschutz-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 125/1947, in der Fassung des Art. V Z. 5 der Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951, BGBl. Nr. 210, wird verordnet:

Die Erneuerung von im Sinne des Madrider Abkommens vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken, BGBl. Nr. 8/1948, registrierten Fabriks- oder Handelsmarken, deren normale Schutzdauer (Art. 6 und Art. 8 Abs. 4 des genannten Abkommens) zwischen dem 1. Juli 1944 und dem 31. Dezember 1950 geendigt hat, wirkt auf den Zeitpunkt des Ablaufes der normalen Schutzdauer zurück, wenn

1. das Ursprungsland der Marke Deutschland ist,
2. der Inhaber der Marke deutscher Staatsangehöriger ist und
3. die Erneuerung bis zum 31. Jänner 1952 erfolgt.

Kolb

246. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Oktober 1951, betreffend vom Stadtbauamte des Magistrates der Landeshauptstadt Bregenz verfaßte Teilungspläne.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, wird verordnet:

Die für Zwecke des eigenen Dienstbereiches verfaßten Teilungspläne des Stadtbauamtes des Magistrates der Landeshauptstadt Bregenz werden bis auf weiteres für geeignet erklärt, zur Grundlage grundbücherlicher Teilungen zu dienen.

Tschadek

247. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Oktober 1951 zur Ergänzung der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. Februar 1951, BGBl. Nr. 79, zur Wahrung der Gegenseitigkeit in Sozialversicherungsangelegenheiten im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika.

Auf Grund des § 61 Abs. 1 Z. 2 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, in der Fassung der 4. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 93/1950, und der 6. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 175/1951, wird zur Wahrung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung vom 6. Februar 1951, BGBl. Nr. 79, zur Wahrung der Gegenseitigkeit in Sozialversicherungsangelegenheiten im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika wird wie folgt ergänzt:

Nach § 4 ist ein § 5 nachstehenden Wortlautes anzufügen:

„§ 5. Diese Verordnung tritt mit 5. Mai 1950 in Kraft.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 5. Mai 1950 in Kraft.

Maisel

248. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. Oktober 1951 über die Abänderung der 2. Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 19/1950.

Auf Grund des Beförderungsteuergesetzes, BGBl. Nr. 123/1949, in der Fassung der Gebühren- und Beförderungsteuernovelle 1951, BGBl. Nr. 195, wird verordnet:

Im § 1 der 2. Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 19/1950, tritt an Stelle der Jahreszahl „1951“ die Jahreszahl „1952“.

Margarétha

249. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. Oktober 1951 über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse.

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 152, über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz — MEG.) wird verordnet:

§ 1. Amtssitz und Umfang der fachlichen Befugnisse der im Gebiet der Republik Österreich befindlichen Eichämter werden nach Maßgabe der angeschlossenen Tabelle bestimmt.

§ 2. (1) Die in der ersten Spalte dieser Tabelle durch Fettdruck hervorgehobenen Ortsnamen bezeichnen den Sitz von Stammeichämtern (§ 34 Z. 1 MEG.). Die übrigen in gewöhnlichem Druck angegebenen Ortsnamen bezeichnen den Sitz von Nebeneichämtern (§ 34 Z. 1 MEG.).

(2) In der dritten Spalte ist für jedes Nebeneichamt das zuständige Stammeichamt angegeben, von dem aus das jeweilige Nebeneichamt für die Dauer der Amtstage besetzt wird.

§ 3. Der Umfang der fachlichen Befugnisse ist aus der zweiten Spalte der Tabelle zu entnehmen. Der gewöhnliche Umfang umfaßt die Eichung der gebräuchlichsten im eichpflichtigen Verkehr verwendeten Meßgeräte, wie zum Beispiel Handelslängenmaße, Flüssigkeitsmaße, Milchkannen, Flüssigkeitsmeßapparate für Milch und für Petroleum, Fässer, Handelsgewichtsstücke, Waagen mit Ausnahme der selbsttätigen Waagen. Der erweiterte Umfang schließt außerdem die Befugnis zur Eichung solcher Meßgeräte ein, zu deren Prüfung besondere Hilfsmittel erforderlich sind, wie zum Beispiel Ledermeßmaschinen, zusammengesetzte Flüssigkeitsmeßapparate, Durchflußzähler, selbsttätige Waagen, Lagerbehälter bestimmter Größe und Form.

Kolb

Sitz des Eichamtes	Umfang der fachlichen Befugnis	Zuständiges Stammeichamt
Amstetten	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	
Baden	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	
Bludenz	Gewöhnlicher Umfang	Bregenz
Braunau am Inn	Gewöhnlicher Umfang	Ried im Innkreis
Bregenz	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	
Bruck an der Leitha	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	
Bruck an der Mur	Gewöhnlicher Umfang	Leoben
Deutschkreutz	Fässer	Eisenstadt
Deutschlandsberg	Gewöhnlicher Umfang	Graz
Dornbirn	Gewöhnlicher Umfang	Bregenz
Eferding	Gewöhnlicher Umfang	Linz
Eggenburg	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	

Sitz des Eichamtes	Umfang der fachlichen Befugnis	Zuständiges Stammeichamt
Eisenstadt	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	
Enns	Gewöhnlicher Umfang	Linz
Feldbach	Gewöhnlicher Umfang	Fürstenfeld
Feldkirch	Gewöhnlicher Umfang	Bregenz
Feldkirchen	Gewöhnlicher Umfang	Klagenfurt
Floridsdorf (Wien XXI)	Gewöhnlicher Umfang	Wien
Freistadt	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	Linz
Friesach	Gewöhnlicher Umfang	Klagenfurt
Fürstenfeld	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	
Gänserndorf	Gewöhnlicher Umfang	Wien
Gleisdorf	Fässer	Graz
Gmunden	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	
Graz	Erweiterter Umfang	
Grein an der Donau	Gewöhnlicher Umfang	Steyr
Grieskirchen	Gewöhnlicher Umfang	Linz
Großenzersdorf (Wien XXII) *)	Gewöhnlicher Umfang	Wien
Gumpoldskirchen	Fässer	Baden
Güssing	Fässer	Fürstenfeld
Hartberg	Gewöhnlicher Umfang	Fürstenfeld
Hollabrunn	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	Eggenburg
Horn	Gewöhnlicher Umfang	Eggenburg
Innsbruck	Erweiterter Umfang	
Bad Ischl	Gewöhnlicher Umfang	Gmunden
Jennersdorf	Fässer	Fürstenfeld
Judenburg	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	Wolfsberg
Kirchberg am Wagram	Fässer	Krems an der Donau
Kirchdorf an der Krems	Gewöhnlicher Umfang	Linz
Klagenfurt	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	
Korneuburg	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	Wien

*) Derzeit stillgelegt. Die Wiederaufnahme wird in der „Wiener Zeitung“ verlautbart werden.

Sitz des Eichamtes	Umfang der fachlichen Befugnis	Zuständiges Stammeichamt
Krems an der Donau	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	
Kufstein	Gewöhnlicher Umfang	Innsbruck
Laa an der Thaya	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	
Lambach	Gewöhnlicher Umfang	Linz
Landeck	Gewöhnlicher Umfang	Innsbruck
Langenlois	Fässer	Krems an der Donau
Leibnitz	Gewöhnlicher Umfang	Graz
Leoben	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	
Lienz	Gewöhnlicher Umfang	Villach
Liezen	Gewöhnlicher Umfang	Rottenmann
Lilienfeld	Gewöhnlicher Umfang	St. Pölten
Linz	Erweiterter Umfang	
Matzen	Fässer	Wien
Melk an der Donau	Gewöhnlicher Umfang	St. Pölten
Mistelbach	Gewöhnlicher Umfang	Laa an der Thaya
Mödling (Wien XXIV)	Gewöhnlicher Umfang	Baden
Mureck	Gewöhnlicher Umfang	Graz
Mürzzuschlag	Gewöhnlicher Umfang	Leoben
Neulengbach	Fässer	St. Pölten
Neunkirchen *)	Gewöhnlicher Umfang	Baden
Oberpullendorf	Fässer	Eisenstadt
Oberwart	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	Eisenstadt
Perg	Gewöhnlicher Umfang	Steyr
Poysdorf	Fässer	Laa an der Thaya
Radkersburg	Fässer	Graz
Retz	Gewöhnlicher Umfang	Eggenburg
Ried im Innkreis	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	
Rottenmann	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	
Rust	Fässer	Eisenstadt
Salzburg	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	

*) Derzeit stillgelegt. Die Wiederaufnahme wird in der „Wiener Zeitung“ verlautbart werden.

Sitz des Eichamtes	Umfang der fachlichen Befugnis	Zuständiges Stammeichamt
St. Johann im Pongau	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	Salzburg
St. Pölten	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	
St. Veit an der Glan	Gewöhnlicher Umfang	Klagenfurt
Schärding	Gewöhnlicher Umfang	Ried im Innkreis
Scheibbs	Gewöhnlicher Umfang	Amstetten
Schwaz	Gewöhnlicher Umfang	Innsbruck
Spittal an der Drau	Gewöhnlicher Umfang	Villach
Stainz	Fässer	Graz
Steyr	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	
Stockerau	Gewöhnlicher Umfang	Wien
Tulln	Gewöhnlicher Umfang	Krems an der Donau
Vöcklabruck	Gewöhnlicher Umfang	Gmunden
Voitsberg	Gewöhnlicher Umfang	Graz
Völkermarkt	Gewöhnlicher Umfang	Klagenfurt
Villach	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	
Waidhofen an der Thaya	Gewöhnlicher Umfang	Eggenburg
Waidhofen an der Ybbs	Gewöhnlicher Umfang	Amstetten
Weitra	Fässer	Eggenburg
Weiz	Gewöhnlicher Umfang	Graz
Wels	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke von 500 g abwärts	Linz
Wien	Erweiterter Umfang	
Wiener Neustadt	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Baden
Windischgarsten	Gewöhnlicher Umfang	Rottenmann
Wolfsberg	Gewöhnlicher Umfang	
Wolkersdorf	Fässer, Flüssigkeitsmaße	Wien
Zell am See	Gewöhnlicher Umfang	Salzburg
Zistersdorf	Fässer	Laa an der Thaya
Zwettl	Gewöhnlicher Umfang	Eggenburg

250. Verordnung der Bundesregierung vom 13. November 1951, mit der die Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, ergänzt wird.

Auf Grund des § 9 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, über das Dienst Einkommen und die Ruhe- und Ver-

sorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehaltsüberleitungsgesetz) wird verordnet:

In der Anlage 1 (Dienstzweigeordnung) zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der Fassung der Verordnung, BGBl. Nr. 113/1951, Teil A, Abschnitt II „Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse“, wird folgende Änderung vorgenommen:

Bei Post Nr. 9 wird in der Anmerkung als neuer Absatz 4 eingefügt:

„Beamte auf Dienstposten von der Dienstpostengruppe III an führen für die Dauer der nachstehenden Funktion den Amtstitel „Botschafter“, wenn sie

- a) als Botschafter in einem fremden Staat beglaubigt sind, oder
- b) als Politische Vertreter der österreichischen Bundesregierung in einem fremden Staat bestellt sind, sofern mit der Regierung des fremden Staates die Entsendung von Botschaftern als Politischen Vertretern vereinbart ist.“

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber

251. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. Oktober 1951, betreffend die Verlängerung von Prioritätsfristen und die Verlängerung von Fristen für die Abgabe einer Prioritätserklärung zugunsten der deutschen Staatsangehörigen.

Auf Grund des § 13 Abs. 4 und des § 14 Abs. 2 Z. 1 des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 128, in der Fassung des Art. III Z. 3 der Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951, BGBl. Nr. 210, wird festgestellt, daß die Prioritätsfristen des § 13 Abs. 1 des Patent-ÜG. 1950, deren Laufzeit zwischen dem

8. Mai 1945 und dem 30. September 1949 auf Grund einer Hinterlegung bei den Annahmestellen Darmstadt oder Berlin des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder einer Hinterlegung in einem Vertragsland des Pariser Unionsvertrages außer Deutschland begonnen hat, sowie die Fristen zur Abgabe einer Prioritätserklärung zugunsten der deutschen Staatsangehörigen bis zum 30. April 1952 verlängert sind.

Kolb

252. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 26. Oktober 1951, betreffend die Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellungen seines Erkenntnisses vom 5. Oktober 1951, K II-2/1951-16, zusammengefaßt hat.

„Das ‚Forstwesen‘ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 Bundes-Verfassungsgesetz umfaßt alle auf die Pflege, Erhaltung und auf den Schutz des Waldbestandes Bezug habenden Vorkehrungen, daher insbesondere auch die zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erforderlichen Maßnahmen.“

Figl

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 15 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 60 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.